

# **Gastwirtschaftsgesetz**

## **der Gemeinde Valendas**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S	Artikel	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>2</b>
Zuständigkeit	1	2
Vollzug	2	2
<b>II. Bewilligungen</b>		<b>2</b>
Bewilligung	3	2
Gesuch	4	3
Erteilung, Dauer/Erlöschung	5	4
Auflagen	6	5
Vergrößerungen, Verlegungen, Änderungen des Betriebes	7	5
Kleinhandel mit gebrannten Wassern	8	5
<b>III. Öffnungszeiten</b>		<b>5</b>
Öffnungszeiten	9	5
Freinächte	10	6
Ausnahmen	11	6
Toleranzfrist	12	6
<b>IV. Gebühren</b>		<b>6</b>
Bewilligungsgebühren	13	6
Besondere Gebühren	14	7
<b>V. Strafbestimmungen / Rechtsmittel</b>		<b>7</b>
Allgemeines	15	7
Ordnungsbusse	16	7
Rechtsmittel	17	7
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>		<b>8</b>
Ausführungsbestimmungen	18	8
Aufhebung bisherigen Rechts	19	8
Übergangsbestimmungen	20	8
Inkrafttretung	21	8

# **G a s t w i r t s c h a f t s g e s e t z**

## **DER GEMEINDE VALENDAS**

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 07. Juni 1998 (GWG)

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Der Gemeindevorstand ist die für das Gastgewerbe zuständige Behörde. Zuständigkeit

#### **Art. 2**

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand. Er ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen verantwortlich und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Gastwirtschaftsgewerbes, den Klein- und Mittelhandel mit nicht gebrannten, alkoholischen Getränken. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch ausdrückliche Bestimmung einer anderen Instanz übertragen werden. Vollzug

### **II. Bewilligungen**

#### **Art. 3**

Eine Bewilligung ist erforderlich für Bewilligung  
a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle

- b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen und Getränken Bewilligung
- c) die Durchführung von Veranstaltungen (wie Festwirtschaften, Bauernfrühstück, Disco und ähnliches), an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.
- d) die Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich, soweit sie gewerbsmässig erfolgt
- e) für die gewerbsmässige Beherbergung
- f) für den Ausschank gebrannter Wasser ist eine besondere Bewilligung gemäss Art. 8 erforderlich.

Die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen unterliegt im Weiteren der behördlichen Meldepflicht gemäss Art. 11 GWG und Art. 3 ff ABGWG.

#### **Art. 4**

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Gesuch

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll

- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung bei Anlässen wie Festwirtschaften, Bauernfrühstück, Disco und ähnlichen oder Saisonbetrieben.

Das Formular für das Gesuch um Festwirtschaftsbewilligung kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug (ausgenommen Betriebsführung gemäss Art. 3, Absatz c)
- b) unterschriftliche Bestätigung über die Kenntnisnahme der gesetzlichen Vorschriften gemäss Art 5 Abs. 3 GWG.

### **Art. 5**

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich mitgeteilt.

Erteilung  
Dauer/Er-  
löschung

Die Bewilligung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unbefristet.

Sie erlischt

- a) mit dem Tod oder dem Verzicht der Person, der sie erteilt wurde
- b) der Aufgabe des Betriebes
- c) dem Ablauf oder Entzug der Bewilligung

## **Art. 6**

Die Bewilligung kann zum Schutz der Jugend oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen, verbunden werden. (Art. 7 GWG)

Auflagen

Die Betriebe müssen den baulichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

## **Art. 7**

Erhebliche Vergösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart dürfen einer besonderen Bewilligung.

Vergrösserung  
Verlegung  
Änderung  
des  
Betriebes

Für das Gesuch gilt Art. 3 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes sinngemäss.

## **Art. 8**

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Kleinhandel mit  
gebrannten  
Wassern

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

## **III. Öffnungszeiten**

### **Art. 9**

Betriebe dürfen von Sonntag bis Donnerstag grundsätzlich von 06.00 bis 24.00 Uhr und am Freitag und Samstag von 06.00 bis 02.00 Uhr geöffnet sein.

Öffnungszeiten

### **Art. 10**

Die Durchführung von Freinächten bedarf einer speziellen Bewilligung des Gemeindevorstandes. Das Gesuch dazu ist mindestens zwei Wochen im Voraus einzureichen.

Freinächte

Alt- und Neujahrsabend sowie der Abend des Stefanstages 26.12. und der 1. August gelten als allgemeine Freinächte und sind nicht bewilligungspflichtig.

Bei Bedarf ist am Abend einer Gemeindeversammlung unabhängig des Wochentages am 02.00 Uhr Polizeistunde.

### **Art. 11**

Für Anlässe, wie Festwirtschaften, Bauernfrühstück, Disco und ähnlichen werden die Öffnungszeiten inklusive eventueller Freinachtgesuche mit der Festwirtschafts-Bewilligung im Einzelnen festgelegt.

Ausnahmen

### **Art. 12**

Gäste eines Betriebes oder eines Anlasses haben diesen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeiten zu verlassen.

Toleranzfrist

Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

## **IV. Gebühren**

### **Art. 13**

Für die Erteilung einer Bewilligung werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind im Gebühren- und Bussenreglement zum Gastwirtschaftsgesetz vom 15. Okt. 1999 festgehalten.

Bewilligungsgebühren

### **Art. 14**

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 20.00 bis Fr. 200.00 erhoben.

Besondere  
Gebühren

## **V. Strafbestimmungen / Rechtsmittel**

### **Art. 15**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen bzw. Reglemente sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz (GWG) und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt vom Art. 16 im Rahmen von Art. 22 GWG geahndet.

Allgemeines

### **Art. 16**

Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.00 zu bezahlen.

Ordnungsbusse

Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Art. 15 zur Anwendung.

### **Art. 17**

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gemeindegesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Rechtsmittel

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18**

Der Gemeindevorstand erlässt im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen ein Gebühren- und Bussenreglement.

Ausführungsbestimmungen

### **Art. 19**

Mit Inkrafttretung dieses Gesetzes wird die Wirtschaftsverordnung vom 05. Feb. 1956 und alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

### **Art. 20**

Unmittelbar vor Inkrafttretung dieses Gesetzes neu erteilte Betriebsbewilligungen richten sich nach dem neuen Recht.

Übergangsbestimmungen

### **Art. 21**

Das vorliegende Gesetz tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 15. Oktober 1999 in Kraft.

Inkrafttretung

Der Gemeindepräsident: Jürg Schwab

Der Aktuar: Johann Jenal